

SK / Motion Böhi-Wil (31 Mitunterzeichnende) vom 11. Juni 2019

## **Klosterplatz schützen anstatt kommerzialisieren**

Antrag der Regierung vom 5. November 2019

### Nichteintreten.

#### Begründung:

Die Nutzung des Klosterplatzes einschliesslich Verhaltens- und Unterlassungspflichten sowie das Bewilligungsverfahren bei gesteigertem Gemeingebrauch und bei Sondernutzung sind gestützt auf Art. 6<sup>ter</sup> des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) in der Verordnung über den Klosterplatz in St.Gallen (sGS 732.12; abgekürzt KPV) detailliert geregelt.

Das bei Bewilligungsgesuchen für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzung gemäss KPV anzuwendende Vorgehen mit Mitwirkungs-, Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren führt dazu, dass sämtliche am Klosterplatz ansässigen und von Veranstaltungen betroffenen Akteure angemessen involviert werden. Im Fall der vom Motionär erwähnten St.Galler Festspiele hat die Regierung festgehalten, dass das Bewilligungsverfahren für eine Sondernutzung zur Anwendung kommt. Über das Gesuch entscheidet die Regierung, der es gegebenenfalls auch obliegt, das Anhörungsverfahren bei abweichenden Haltungen der beteiligten Behörden durchzuführen (Art. 23 KPV).

Die Regierung hat beim Erlass der KPV festgehalten, dass bei gesteigertem Gemeingebrauch und bei Sondernutzung Bewilligungen zurückhaltend, jedenfalls aber stets unter dem Gesichtspunkt der Würde des Stiftsbezirks, erteilt werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Nutzungen, die der kommerziellen Werbung dienen oder eine solche umfassen (z.B. im Fall von Sponsoring). Diesen Grundsätzen wird bei der Prüfung von Anträgen durch die zuständige Stelle nach wie vor grosse Bedeutung eingeräumt.<sup>1</sup> Hinzu kommt die Beurteilung der Auswirkungen einer Veranstaltung auf die seit April 2019 neu geschaffenen Angebote im Stiftsbezirk (insbesondere Ausstellungssaal). Die neuen Angebote führen dazu, dass Bewilligungen für umfangreiche Veranstaltungen grundsätzlich noch zurückhaltender als bisher erteilt werden sollen.

Die Regierung erachtet jedoch ein gesetzliches Verbot von kommerziellen Veranstaltungen und von Veranstaltungen mit Aufbauten (wie namentlich Bühnen, Tribünen oder Verkaufsständen) nicht als angezeigt. Der Klosterplatz ist ein zentraler Ort des städtischen Lebens, der auch in angemessenem Umfang für Veranstaltungen zur Verfügung stehen soll. Ein Verbot von Veranstaltungen mit Aufbauten würde neben den St.Galler Festspielen auch weitere Veranstaltungen wie zum Beispiel das etablierte Festival «Aufgetischt» oder Installationen und Veranstaltungen, wie sie im Rahmen des Reformationsjubiläums stattgefunden haben, in Frage stellen.

In Bezug auf die Festspiele wurde im Rahmen der umfassenden Evaluation der Festspiele im Jahr 2012 festgehalten, dass für die Festspiele keine alternativen Standorte zur Verfügung stehen. Eine Weiterführung der Festspiele an einem anderen Veranstaltungsort, wie in der Motion angeregt, ist daher nicht realistisch.

---

<sup>1</sup> Zuständige Stelle ist nach Art. 1 KPV die Staatskanzlei, soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.

Das Bewilligungsverfahren in der KPV stellt insbesondere auch in Bezug auf die Festspiele sicher, dass die relevanten Akteure in ein Bewilligungsverfahren angemessen einbezogen werden. Dies ermöglicht eine detaillierte Einzelfallprüfung sowie die Berücksichtigung und differenzierte Abwägung der in Frage stehenden öffentlichen und privaten Interessen. Die Regierung erachtet die durch die Motion vorgesehene gesetzliche Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des Klosterplatzes daher nicht als erforderlich.